



Datum 15. Dezember 2003
Zuständig Fabian Burckhardt
Abteilung Rechtsdienst
Telefon direkt +41 31 322 63 98
E-Mail direkt fabian.burckhardt@ebk.admin.ch
Referenz 299.8

An alle interessierten
Kreise

Die Eidgenössische Bankenkommission (EBK) gibt die Revision des EBK Rundschreibens 96/4 zur Frage der Unterstellungspflicht von neuen Zahlungsmitteln und Zahlungssystemen in die Vernehmlassung

Sehr geehrte Damen und Herren

Die EBK erhält vermehrt Anfragen, welche im Zusammenhang mit neuen Zahlungsmöglichkeiten (Kreditkarten, Warenhauskarten, Internetbezahlmöglichkeiten, Mobiltelefonbezahlmöglichkeiten) und deren Zulässigkeit im Licht des Bankengesetzes stehen. Dabei hat sich gezeigt, dass viele Projekte nach der geltenden Gesetzesordnung mit dem Verbot der Annahme von Publikumseinlagen nach Art. 1 Abs. 2 BankG bzw. 3a BankV in Konflikt geraten, weil vor einem konkreten Gebrauch des Guthabens Einzahlungen zugunsten des jeweiligen Zahlungsmittels bzw. Zahlungssystems gemacht werden können. Die bisherigen Ausführungen im EBK-Rundschreiben 96/4 über die Publikumseinlagen bei Nichtbanken decken diesen Fall nicht ab, so dass eine Ergänzung nötig ist. Die Vernehmlassung zur geplanten Revision richtet sich an sämtliche interessierten Kreise, insbesondere an Herausgeber von neuen Zahlungsmitteln.

Zweck und Inhalt der Revision

Ziel der vorliegenden Praxispräzisierung ist es, eine Lösung aufzuzeigen, die die Emission und das Betreiben von neuen Zahlungsmitteln ohne Bankenbewilligung ermöglichen soll. Die Regelung soll losgelöst von technischen Details möglichst alle neuen Zahlungsmittel umfassen und sich in die bestehende Praxis und Gesetzgebung einfügen. Um eine Gefährdung des Publikums vor allzu hohen Einzahlungen bei einem nicht dem Bankengesetz unterstehenden Institut zu vermeiden, wird ein Höchstbetrag von CHF 3'000.- pro Zahlungsmittel oder Zahlungssystem festgelegt. Will eine Unternehmung höhere Beträge entgegennehmen, muss sie diese Einlagen durch eine Bankgarantie im Sinne von Rz. 34 EBK-Rundschreiben 96/4 sichern.



Vorgesehener Rundschreibentext

Ergänzung des EBK-Rundschreibens 96/4 um eine Randziffer 16bis:

Zahlungsmittel und Zahlungssysteme

Nach Art. 3a Abs. 3 Bst. a und c BankV haben auch Gelder keinen Einlagecharakter, welche für ein Zahlungsmittel oder Zahlungssystem übertragen werden, wenn dafür kein Zins bezahlt wird, die Konten einzig der Abwicklung von mit dem Zahlungsmittel oder Zahlungssystem getätigten Zahlungen von Kaufgegenständen oder Dienstleistungen dienen und nicht mehr als CHF 3'000.- pro Zahlungsmittel oder Zahlungssystem entgegengenommen werden.

Erläuterung

- **Verzinsungsverbot**

Um den Charakter einer Einlage zu verhindern, dürfen die Guthaben nicht verzinst werden. Diese Bedingung verhindert den Anreiz für das Publikum, höhere Beträge auf neuen Zahlungsmitteln zu deponieren. Beim Einkauf mit einem Zahlungsmittel sollte hingegen immer noch Rabatt gewährt werden dürfen.

- **Abwicklungselement**

Die auf den Konten liegenden Geldwerte dürfen nur der Abwicklung der mit den Zahlungsmitteln zu bezahlenden Geschäfte dienen. Dies entspricht der Regelung zu den Abwicklungskonti in Art. 3a Abs. 3 lit. c BankV.

- **Grenzwert**

Die EBK schlägt einen oberen Grenzwert von CHF 3'000.- pro Zahlungsmittel vor, ab welchem Einzahlungen nur noch mit einer Bankenbewilligung oder einer Bankgarantie angenommen werden dürfen. Auch der Grenzwert soll das Publikum vor zu hohen Einzahlungen bei einem der EBK nicht unterstellten Institut bewahren.

Vernehmlassung

Zur Erhöhung der Transparenz des Revisionsverfahrens führt die EBK eine Vernehmlassung über Internet durch. Stellungnahmen können bis zum **20. Februar 2004** wie folgt zugestellt werden:

- Schriftlich an: Eidgenössische Bankenkommission, Rechtsdienst, Postfach, 3001 Bern
- Elektronisch per E-Mail an: fabian.burckhardt@ebk.admin.ch

Die Stellungnahmen sollen sich - unter Angabe der Quelle (Privatperson, Firma, Kontaktperson) – eindeutig auf die titelvermerkte Vernehmlassung beziehen.

Bei allfälligen Rückfragen stehen Ihnen Herr Marc Siegel (031 323 07 90) und Herr Fabian Burckhardt (031 322 63 98) zur Verfügung.



Eidgenössische Bankenkommission
Commission fédérale des banques
Commissione federale delle banche
Swiss Federal Banking Commission

Wir danken für Ihr Interesse und Ihre Mitarbeit.

Mit freundlichen Grüßen

Sekretariat der
EIDG. BANKENKOMMISSION

Daniel Zuberbühler
Direktor

Fabian Burckhardt
Rechtsdienst